Satzung des Elternvereins Kirchveischede e.V.

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.11.2026)

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Elternverein Kirchveischede e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Lennestadt Kirchveischede. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lennestadt eingetragen.

§2 Zweck

(1) Der Verein wird auf Initiative erziehungsberechtigter Eltern gegründet. Er strebt die Trägerschaft eines Kindergartens an. Auf der Grundlage christlicher Wertordnung und des §3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - SGB VIII - vom 30.10.2007 ist eine Kernaufgabe die Förderung der Kinder in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung.

(2) Der Verein ist Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG -. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens. Der Satzungszweck kann auch dadurch erreicht werden, wenn der Verein einen solchen Kindergarten in Lennestadt-Kirchveischede, der von einem anerkannten, gemeinnützigen Träger betrieben wird, der die Zwecke und Ziele des Vereins teilt, fördert und unterstützt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Stimmrecht

(1) Mitglieder des Vereins sind alle Erziehungsberechtigten der Kinder, die den Kindergarten besuchen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich erklärt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

(2) Andere natürliche und juristische Personen können dem Verein als Förderer angehören. Diesen Mitgliedern steht jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu, es sei denn, sie gehören dem Vorstand an.

(3) Abweichend von Absatz (2) haben diejenigen dem Verein als Förderer angehörenden Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, deren Kind zum Kindergarten Flohkiste angemeldet ist, und die seitens des Elternvereins die Zusage erhalten haben, dass ihr Kind spätestens zum Beginn des folgenden Kindergartenjahres in den Kindergarten „Flohkiste“ aufgenommen wird. Die entsprechende schriftliche Zusage des Elternvereins muss zur Mitgliederversammlung mitgebracht werden.

§4 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: (a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

(b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

(c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

(d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

(e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und

(f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod.

(2) Mitglieder, deren Kinder den Kindergarten besuchen, können den Austritt schriftlich mit der Abmeldung des Kindes aus dem Kindergarten und unter Einhaltung der hierfür vorgesehenen Frist erklären. Sonstige Mitglieder im Sinne von § 3 Absatz 2 sind zum jederzeitigen Austritt berechtigt. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle des Ausschlusses ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§6 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder des Elternvereins leisten jährlich Zeitstunden für die Unterhaltung und Instandhaltung in Form von Hand- und Spanndiensten (Arbeitseinsätzen). Alternativ zur praktischen Mithilfe ist ein Ersatzbeitrag von 10€ je nicht abgeleisteter Stunde an den Verein zu entrichten. Die Anzahl der zu leistenden Zeitstunden wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Die den Verein fördernden Mitglieder haben die zusätzlichen Beiträge nicht zu bezahlen und Arbeitseinsätze nicht abzuleisten.

§7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ¼ der Vereinsmitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorstand dieses mit einfacher Mehrheit beschließt.

(4) Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form mit einer Frist von 10 Tagen. Die Einladung per unverschlüsselter E-Mail ist zulässig, wenn das Mitglied dem Verein die E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

(5) Beschlussvorlagen können per Email verschickt werden.

(6) Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder
   (a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
   (b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich im Sternverfahren abgeben können.

(7) Ein Beschluss per Sternverfahren ist möglich, sofern die Mitgliederversammlung online abgehalten werden muss. Bei einem Beschluss per Sternverfahren wird die Beschlussvorlage an die Mitglieder zur Abstimmung gesendet und diese senden direkt die Antwort per Fax oder E-Mail zurück an den Vereinsvorstand.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

(2) Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Es obliegt der Mitgliederversammlung neben dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB bis zu drei weitere, nicht vertretungsberechtigte Mitglieder für einzelne Fachbereiche der Geschäftsführung zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch über ihre Amtsdauer im Amt, bis ein Nachfolger in den Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

(5) Die Amtsdauer von zwei Mitgliedern des Vorstands im Sinne des § 26 BGB beträgt nach Beschluss der Satzungsänderung zwei Jahre, die der weiteren zwei Mitgliedern des vorgenannten Vorstandes beträgt nach Beschluss der Satzungsänderung drei Jahre. Die Amtsdauer dauert dann jeweils zwei Jahre. Damit soll gewährleistet sein, dass nicht zum selben Zeitpunkt alle vier Mitglieder des vorgenannten Vorstandes ausscheiden können.

§10 Beschlüsse und Satzungsänderungen

(1) Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von ⅔ und eine Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Eine Satzungsänderung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt wird.

§11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§12 Vereinsvermögen

(1) Das Vereinsvermögen darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins und bei Wegfall der bisherigen Vereinszwecke fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Lennestadt zu, die das zugefallene Vermögen nur zu unmittelbar und ausschließlich jugendfördernden und gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.